

Bundesbeschluss über die «Stadt-Land-Initiative gegen die Bodenspekulation»

vom 20. März 1987

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Prüfung der am 24. Mai 1983 eingereichten «Stadt-Land-Initiative gegen die Bodenspekulation»¹⁾,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 16. Dezember 1985²⁾,

beschliesst:

Art. 1

¹⁾ Die «Stadt-Land-Initiative gegen die Bodenspekulation» vom 24. Mai 1983 wird der Abstimmung von Volk und Ständen unterbreitet.

²⁾ Die Volksinitiative lautet:

I

Artikel 22^{ter} der Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

¹ Eigentum ist gewährleistet.

² Grundstücke dürfen nur zum Eigengebrauch bei nachgewiesenem Bedarf oder zur Bereitstellung preisgünstiger Wohnungen erworben werden. Der Grundstückserwerb zu Zwecken reiner Kapitalanlage oder zur kurzfristigen Weiterveräußerung ist ausgeschlossen. Handänderungen sind öffentlich bekanntzumachen.

³ Nicht als Bauland erschlossene landwirtschaftliche Grundstücke unterliegen einer Preiskontrolle. Der Preis darf den doppelten Ertragswert nicht übersteigen. An diesen Grundstücken kann Eigengebrauch nur geltend machen, wer die landwirtschaftliche Nutzung als Selbstbewirtschafter gewährleistet.

⁴ *Bisheriger Absatz 2*

⁵ Bei Enteignung und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, ist Entschädigung zu leisten, soweit eine bereits realisierte Nutzung der Sache aufgehoben oder eingeschränkt wird. Bei Enteignung landwirtschaftlicher Grundstücke ist Realersatz zu leisten.

¹⁾ BBl 1983 II 1485

²⁾ BBl 1986 I 153

II

Artikel 22^{quater} der Bundesverfassung wird durch folgenden Absatz 4 ergänzt:
* Wertsteigerungen von Grundstücken infolge Raumplanungsmassnahmen oder Erschliessungsleistungen des Gemeinwesens werden von den Kantonen abgeschöpft.

III

Übergangsbestimmung

Sofern die Gesetzgebung binnen sechs Jahren seit der Annahme von Artikel 22^{ter} durch Volk und Stände diesen Bestimmungen nicht angepasst ist, werden die ordentlichen Zivilgerichte ermächtigt, diese auf Klage hin unmittelbar anzuwenden. Klageberechtigt werden in diesem Fall auch der Grundbuchverwalter und die Gemeinde am Ort der gelegenen Sache.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative zu verwerfen.

Nationalrat, 20. März 1987
Der Präsident: Cevey
Der Protokollführer: Koehler

Ständerat, 20. März 1987
Der Präsident: Dobler
Die Sekretärin: Huber

Bundesbeschluss über die «Stadt-Land-Initiative gegen die Bodenspekulation» vom 20. März 1987

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.03.1987
Date	
Data	
Seite	982-983
Page	
Pagina	
Ref. No	10 050 315

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.